

65. 1. Gegen wen ist nach dem 1. März 1943 im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines unehelichen Kindes zu richten?

2. Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses für solche Klagen.

Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) — AnglWB. — §§ 5, 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 31. März 1943 i. S. v. M. (Bekl.) w. N. (kl.). VII 44/43.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die Klägerin ist am 27. Februar 1912 von der unehelichen Franziska F. geboren und hat nach deren Verheiratung mit dem Kaufmann N. von diesem das Recht erhalten, den Namen N. zu führen. Sie verlangt mit der Klage die Feststellung, daß sie blutmäßig vom Beklagten abstamme; eine im Jahre 1912 gegen ihn erhobene Unterhaltsklage war abgewiesen worden. Das Landgericht Breslau hat den Rechtsstreit an das Landgericht Klagenfurt verwiesen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Beklagte dort seinen Wohnsitz hat.

Das Landgericht Klagenfurt hat die Klage abgewiesen, weil sie nicht gegen einen Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung erhoben sei. Das Oberlandesgericht hat dies Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Erstgericht zurückverwiesen. Der Rekurs des Beklagten hiergegen hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht irrt allerdings, wenn es meint, die Zuständigkeit des Landgerichts Klagenfurt sei auch nach den Vorschriften gegeben gewesen, welche bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (1. März 1943) gegolten haben. Nach § 21 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) ist zwar für Klagen aus dem Elternverhältnis das Landgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nur dann zuständig, wenn der Beklagte im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Aber bis zum 1. März 1943 konnte im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung nur gegen einen Kurator eingebracht werden (RGZ. Bd. 162 S. 115 und sonst), der vom zuständigen Gericht zu bestellen war; die Zuständigkeit des Gerichts konnte also nur aus dem Gerichtsstande des Klägers bestimmt werden. Das Landgericht Breslau war demnach zuständig und hätte die Sache nicht zuständigkeitshalber an das Landgericht Klagenfurt abgeben dürfen, wenn auch nach dem Recht des Altreichs die Klage gegen den angeblichen blutmäßigen Vater zu richten war und dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand in Klagenfurt hatte. Denn dem Falle, daß der Beklagte im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist der Fall gleichzustellen, daß am Orte seines allgemeinen Gerichtsstands die Klage gegen ihn wegen des dort geltenden Rechts nicht zulässig ist (RGZ. Bd. 169 S. 367). Der Abgabebefehl des Landgerichts Breslau war für das Landgericht Klagenfurt nicht bindend (RGZ. Bd. 161 S. 267); es hätte seine Zuständigkeit selbständig prüfen und, da sie nicht gegeben war, die Klage zurückweisen müssen, damit die „Abweisung“ der Klage nicht die Bedeutung der unterschiedenen Rechtsache erhalte und nicht einer Klageführung im Altreich gegen den angeblichen blutmäßigen Vater entgegenstehe (RGZ. Bd. 169 S. 368).

Mit dem 1. März 1943 hat sich indessen die Rechtslage geändert.

Mit der Beseitigung des § 158 ABGB. in seiner bisherigen Fassung ist die Bestellung von Kuratoren zur Verteidigung der ehelichen Geburt weggefallen, damit aber auch die Bestellung von Kuratoren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung, zu der es nur durch entsprechende Anwendung der Bestimmung des § 158 a. F. gekommen war. Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von ehelichen Kindern sind nicht mehr zulässig; soweit sie am 1. März 1943 bereits anhängig waren, werden sie nach § 11 Abs. 2 AnglW.D. als Klagen wegen Bestreitung der Ehelichkeit behandelt. Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von unehelichen Kindern können dagegen auch nach dem 28. Februar 1943 erhoben werden (§ 6 Abs. 2 AnglW.D.); sie sind aber — ebenso wie im Altreich — zwischen Kind und angeblichem Erzeuger durchzuführen, richten sich also, wenn das Kind klagt, gegen den angeblichen Erzeuger. Darüber, ob anhängige Klagen dieser Art in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 AnglW.D. unter Umständen gegen den Kurator fortzuführen sind, bedarf es hier keiner Entscheidung. Jedenfalls kann eine gegen den angeblichen Erzeuger gerichtete Klage nicht mehr deshalb zurückgewiesen werden, weil sie nicht gegen einen Kurator gerichtet ist. Daß die Verordnung erst nach dem Beschluß des Berufungsgerichts in Kraft getreten ist, ändert hieran nichts, weil sie auf alle am 1. März 1943 anhängigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden ist, also auch auf solche, die bereits beim Reichsgericht anhängig sind.

Die Klage ist demnach sachlich zu prüfen. Bei dieser Prüfung kommt es zunächst darauf an, ob die Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis an der beantragten Feststellung hat. Der Beklagte hat darauf hingewiesen, daß die Klägerin zur Erbringung des Nachweises ihrer deutschblütigen Abstammung der erstrebten Feststellung nicht bedürfe. Ihre Behauptung, sie brauche die Feststellung zur Ermöglichung ihrer Verehelichung, ist bereits dadurch widerlegt, daß sie inzwischen geheiratet hat. Unterhaltsansprüche will sie nach ihrer eigenen Erklärung nicht erheben. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Standesklagen allerdings das rechtliche Interesse an der erstrebten Feststellung regelmäßig zu bejahen, aber nur soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprechen (RWB. Wb. 160 S. 299 und sonst). Ein solcher Fall scheint hier gegeben zu sein, jedoch kann die Entscheidung darüber erst ergehen, wenn mit den Parteien verhandelt ist. Die Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht ist demnach nach der heutigen Rechtslage gerechtfertigt.